

Thorsten Schurse

68259 Mannheim

Vorsorge/Rehabilitation

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.04.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert die Übernahme aller Fahrkosten bei bewilligten Kuren durch die gesetzlichen Krankenversicherungen.

Der Petent möchte insbesondere erreichen, dass auch Fahrkosten wie Gepäcktransport- und Reservierungskosten bei öffentlichen Verkehrsmitteln übernommen werden. Zur Begründung führt er an, dass sowohl Gepäcktransportkosten bei Vorsorgekuren als auch Reservierungskosten generell nicht von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden, obwohl diese Regelung für die geschwächten Patienten in der Regel eine zusätzliche Belastung darstellt und damit im Widerspruch zum Kurerfolg steht.

Zu den Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 55 Mitzeichnungen und 8 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Soweit der Petent beanstandet, dass bei Vorsorgekuren die Gepäcktransportkosten nicht übernommen werden, ist auf die bestehende Möglichkeit der Kostenerstattung nach § 60 Abs. 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) i.V.m § 53 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) hinzuweisen.

Während die Krankenkasse grundsätzlich gem. § 60 Abs. 3 Nr. 1 SGB V nur den Fahrpreis, also die reinen Beförderungskosten, übernimmt, besteht im Fall von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation die Möglichkeit zur Übernahme der Gepäcktransportkosten gem. § 60 Abs. 5 SGB V i.V.m § 53 Abs. 1 SGB IX. Soweit also die Vorsorgekur, wie zum Beispiel Mutter-/Vater-Kind-Kuren, als Leistung zur medizinischen Rehabilitation eingestuft wird, werden die Gepäcktransportkosten von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen.

Mit Blick auf die Forderung des Petenten, dass auch Reservierungskosten von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden sollen, ist festzustellen, dass die Übernahme dieser Kosten gem. § 60 Abs. 5 SGB V i.V.m § 53 Abs. 1 SGB IX nicht möglich ist. Gemäß § 53 Abs. 1 SGB IX umfassen die Reisekosten nur die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten. Dabei sind die in § 60 Abs. 3 SGB V geregelten Fälle für Fahrkosten als Anhaltspunkt für das Kriterium der Erforderlichkeit nach § 53 Abs. 1 SGB IX heranzuziehen. Nach § 60 Abs. 3 Nr. 1 SGB V werden nur die reinen Beförderungskosten als Fahrkosten anerkannt, sodass unter Einbeziehung dieser Gewichtung die Reservierungskosten in öffentlichen Verkehrsmitteln nicht als erforderlich beurteilt werden können.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne der vorgetragenen Anliegen tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.